

## Geldzuwendungen und Geldpreise an ausländische Schachspieler

Im Zusammenhang mit der Nachricht über angebliche Steuernachforderungen des Finanzamtes gegenüber SG Portz hat es Veröffentlichungen gegeben, die geeignet sind, zu Missverständnissen zu führen. Ich möchte daher folgende Punkte festhalten:

1. Die steuerlichen Verpflichtungen für Vereine, die ausländischen Schachspielern Geld zuwenden, sind gesetzlich geregelt. Geldzuwendungen sind grundsätzlich Geldpreise, Honorare, Vergütungen und eventuell auch Auslagererstattungen.
2. Vorsicht bei pauschalen Auslagen- und Spesenerstattungen: Das Finanzamt wird solche Abrechnungen prüfen und gegebenenfalls in den Auslagen und Spesen enthaltene verdeckte Honorierungen ermitteln.
3. Der Verein ist nicht berechtigt, die Frage zu prüfen, inwieweit der ausländische Spieler seinerseits Steuern zu zahlen hat, davon befreit ist oder welche Angaben er sonst dazu macht. Der Verein hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften den sogenannten Steuerabzug ohne wenn und aber vorzunehmen.
4. Zweifelsfragen sollte der Verein mit seinem örtlichen Finanzamt klären und eine schriftliche Auskunft einholen.
5. Die Berechnung des Steuerabzugs im Einzelfall kann so kompliziert sein, dass eine vorherige Einholung einer Auskunft beim Finanzamt angezeigt ist.
6. Der Hinweis auf den Steuerabzug gehört in die Turnierausschreibung, falls Geldpreise ausgegeben werden.
7. Ich warne jeden Verein davor, ohne Hilfe eines Rechtsanwalts oder Steuerberaters bzw. ohne Rückversicherung mit dem Finanzamt eigene Berechnungen vorzunehmen und sich eine eigene Auslegung der Steuervorschriften zuzutrauen.
8. Neben dem Einkommenssteuerabzug hat der Verein immer auch noch zu prüfen, ob mit dem Einsatz ausländischer Sportler auch eine umsatzsteuerpflichtige Leistung erbracht wird, für die der Verein die Umsatzsteuer schuldet.
9. Jeder Verein und jeder Vereinsverantwortliche muss wissen, dass für die Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB persönlich mit seinem Privatvermögen haftet. Deshalb ist noch einmal dringend davor zu warnen, sich selbst irgendwelche Tricks oder Raffinessen auszudenken, um die steuerlichen Verpflichtungen „abzumildern“. Kein Vereinsverantwortlicher kann sich auf Unkenntnis oder Gutgläubigkeit berufen.

gez. Ernst Bedau  
Bundesrechtsberater

Eine Haftung für die Richtigkeit der Auskünfte kann leider nicht übernommen werden. Oft gibt es zu einzelnen Fragen keine gesicherte Rechtsprechung oder unterschiedliche Entscheidungen. Rechtsprechung kann sich auch ändern. Bei Fällen von Bedeutung sollte immer rein vorsorglich ein Rechtsanwalt oder Steuerberater hinzugezogen werden.